

Satzung

Kulturhaus Heidekrug 2.0 - Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturhaus Heidekrug 2.0. Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kulturhaus Heidekrug 2.0 - Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 16247 Joachimsthal Mühlenstrasse 31

§ 2

Vereinszwecke

1) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur und des Umweltschutzes sowie
- die Förderung und Pflege des Heimatgedankens in der Region südliche Uckermark/nördlicher Barnim.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Unterstützung von regional- und landschaftstypischen Veranstaltungen und Projekten in den Bereichen Kunst und Kultur. Dazu zählen u.a. die Gemeindefeste, Konzertveranstaltungen, Lichtspielvorführungen und Ausstellungen
- Regionale Projekte des Umweltschutzes werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und der Forstfachhochschule gefördert. Weiterhin unterstützt der Verein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit u.a. Kunst- und Filmprojekte
- Darüber hinaus wird durch Informations- und Bildungsmaterial Heimatkunde, Brauchtum und Wissen von der Heimat vermittelt, die Dokumentation der Geschichte der Dörfer sowie die Betreuung von diesbezüglichen Publikationen befördert.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Kulturhaus Heidekrug 2.0 - Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Die in § 2 zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks genannten Maßnahmen sollen finanziert werden durch:
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Sammlungen
 - Spenden
 - Beiträge, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfenÜber die Annahme dieser Gelder entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, insbesondere erstrebt er keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden: Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische rechtsfähige Personen, die an der Entwicklung und Förderung der Landschaftsregion südliche Uckermark/nördlicher Barnim interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme, die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich, innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme, die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein Kulturhaus Heidekrug 2.0 kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er solange im Amt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Bestellung des Nachfolgers eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf schriftlichen Weg einberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstands können andere Personen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausschließlich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagungsordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Die Bestellung und Entlastung einer hauptamtlichen Geschäftsführung
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben nach § 8 (6) a – c auf hauptamtliche Geschäftsführung zu delegieren, wobei die Maßnahmen der Geschäftsführung seiner nachträglichen Zustimmung bedürfen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Anweisungen an die Geschäftsführung enthält.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlung können auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes um Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß
 4. die Wahl des Rechnungsprüfers
 5. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 8. die Wahl des Beirates
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich von einem anderen Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht muß jeweils nachweislich schriftlich erteilt und zu Protokoll genommen werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von Zwei-Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlußunfähigkeit entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde sowie darauf, daß es sich um die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung zu der nochmals der Einladung beizufügenden Tagesordnung handelt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter bestimmt den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß geheim abgestimmt werden.

§ 10

Abwicklung nach Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kunst, Kultur, Umweltschutz und Bildung verwendet.

Beschlossen am: 20.05.2010